

WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

Zwischen Max Muster
Große Ritterstraße 9
06217 Merseburg - Kunde -

und Stadtwerke Merseburg GmbH
Große Ritterstraße 9
06217 Merseburg - Stadtwerke -

wird folgender Wärmelieferungsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Kunden für sein Grundstück / Gebäude

«Abnahmestelle» in 06217 Merseburg

zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung Wärme aus dem Heizwassernetz der Stadtwerke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu liefern. Im Übrigen findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV; **Anlage 2**) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) Anwendung.

1.2 Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Kunden für das unter Ziffer 1.1 bezeichneten Objekt die von ihm bestellte Gesamtwärmeleistung von

«Leistung» kW

vorzuhalten.

Die bestellte Leistung wird durch eine Begrenzung des Volumenstromes auf max. «Durchfluss» m³/h eingestellt.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig Wärme zur Raumheizung und Warmwasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages von den Stadtwerken abzunehmen und den Preis gemäß Ziff. 5 zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

Macht der Kunde von seinem Anpassungsrecht nach § 3 AVBFernwärmeV Gebrauch und wird die Anschlussleistung hierdurch reduziert, so ist der Kunde allein dafür verantwortlich, dass die reduzierte Anschlussleistung im Hinblick auf den Heizbedarf seines Gebäudes angemessen ist. Begehrt der Kunde im Anschluss an die Reduzierung der Anschlussleistung eine Erhöhung, so können die Stadtwerke diesem Begehren nur insoweit nachkommen, als tatsächlich Kapazitäten vorliegen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung (mehr als 25 %) gem. § 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden kann.

1.3 Weitere wesentliche Festlegungen ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Merseburg in ihrer jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**), die Bestandteile dieses Vertrages sind. Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Technischen Anschlussbedingungen gem. § 17 AVBFernwärmeV einseitig anzupassen.

1.4 Übergabestelle für die Wärmelieferung sind die Absperrarmaturen für Vor- und Rücklauf am Gebäudeeintritt.

2. Baukostenzuschuss

Entsprechend seiner Leistungsanspruchnahme nach Ziff. 1.2 dieses Vertrages hat der Kunde einen anteiligen Baukostenzuschuss für die der örtlichen Verteilung dienenden Fernwärmeanlagen der Stadtwerke in Höhe von **0 €** netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss ist nach Rechnungslegung zu entrichten.

3. Anschlusskosten

Die Kosten für die Erstellung des Versorgungsanschlusses - Verbindung des Verteilungsnetzes der Stadtwerke mit der Kundenanlage - hat der Kunde in Höhe von **0 €** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu tragen.

Der Betrag ist mit der Fertigstellung des Versorgungsanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen hat der Kunde den Stadtwerken so früh als möglich, mindestens aber 3 Monate vor der geplanten Erweiterung, in Textform mitzuteilen.

5. Preise und Abrechnungen

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt errechnet sich aus den nachstehenden Preisformeln für den Grund- und Arbeitspreis. Hinzu kommt ein Emissionspreis, der sich aus einer Komponente für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und einer Komponente für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zusammensetzt. Der Emissionspreis ist pro gelieferter Megawattstunde Fernwärme zu bezahlen. Die Preise bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu. Zudem ist ein Entgelt für die Messung und Abrechnung der Verbrauchsmengen zu entrichten.

5.1 Grundpreis

Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil), zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (I/I_0) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,15 + 0,55 \times \frac{I}{I_0} + 0,30 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis je kW/Jahr netto

GP_0 = der für die von der Anschlussleistung in kW abhängigen Grundpreisstufe gültige Basis-Grundpreis:

Grundpreiszone	GP ₀ (netto)
pro kW bis inkl. 20 kW	125,20 Euro/kW/Jahr
pro kW bei mehr als 20 bis inkl. 60 kW	112,80 Euro/kW/Jahr
pro kW bei mehr als 60 bis inkl. 200 kW	101,60 Euro/kW/Jahr
pro kW bei mehr als 200 kW	86,20 Euro/kW/Jahr

Der Grundpreis wird als Summe der für jede Preiszone geltenden, preiszonenteiligen Grundpreise ermittelt. Das jeweilige anteilige Grundpreis wird jeweils als Produkt des Anteils der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung an der Preiszone in kW, dem für die jeweilige Preiszone geltenden Grundpreis (GP) in Euro/ kW und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

Der für jede Preiszone maßgebliche Anteil der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung wird wie folgt ermittelt: Soweit die vereinbarte Anschlussleistung den oberen Leistungsschwellenwert einer Preiszone überschreitet, gilt für den jeweils überschneidenden Anteil der vereinbarten Anschlussleistung der Grundpreis der nächsten Preiszone, solange bis der überschneidende Anteil den oberen Schwellenwert der jeweiligen Preiszone nicht mehr erreicht.

Beispiel: Bei einer Anschlussleistung von 200 kW beträgt der Basis-Grundpreis:

$$20 \text{ kW} * 125,20 \text{ €/kW} + 40 \text{ kW} * 112,80 \text{ €/kW} + 140 \text{ kW} * 101,60 \text{ €/kW}$$

I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs. 5.4.1 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

I₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 98,93 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Abs. 5.4.1 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D-06). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 101,12 (2020 = 100).

5.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil), zu 15 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME₀) (Marktelement), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (EG/EG₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,25 + 0,35 \times \frac{EG}{EG_0} + 0,20 \times \frac{I}{I_0} + 0,05 \times \frac{L}{L_0} + 0,15 \times \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = der für die vom Verbrauch im Abrechnungszeitraum abhängige Basis-Arbeitspreis, dieser beträgt **42,94 €/MWh** (4,294 ct/kWh) **netto**

- EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Abs.5.4.2 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, 6-Steller, GP-Nummer: GP19-352227). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.
- EG₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 82,53 (2021 = 100).
- I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs.5.4.2 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.
- I₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 98,93 (2021 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Abs.5.4.2 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D-06). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 101,12 (2020 = 100).
- ME = das zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Der Wärmemarktindex wird gemäß Abs.5.4.2 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, ermittelt (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77). Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.
- ME₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum September 2020 – August 2021 von 96,12 (2020 = 100).

5.3 Emissionspreis

Der Emissionspreis ändert sich zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem Markt für Emissionsberechtigungen für den europäischen Emissionshandel (TEHG / TEHG₀) abzüglich der freien Zuteilung (1 – RF) und zu 85 % entsprechend der Kostenentwicklung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG / BEHG₀) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times \left(0,15 \times (1 - RF) \times \left(\frac{EUA}{EUA_0} \right) + 0,85 \times \left(\frac{nEHS}{nEHS_0} \right) \right)$$

Darin sind:

- EP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis.
- EP₀ = der Basis-Emissionspreis von 4,17 €/MWh (0,417 €/kWh).

1 - RF = Abschmelzungsfaktor der freien Zertifikatzuteilung im europäischen Emissionshandel. Der Abschmelzungsfaktor berechnet sich zu $1 - RF$. Der Faktor RF berechnet sich aus dem zum Anpassungszeitpunkt gültigen Carbon-Leakage-Faktor für Fernwärme, welcher für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 – 2025) auf 0,30 festgelegt ist (Artikel 16 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 vom 19.12.2018) multipliziert mit dem zum Anpassungszeitpunkt gültigen, um den linearen Reduktionsfaktor reduzierten Anteil (abgekürzt: LRF) der unionsweit vergebenen Menge der Zertifikate (Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2018/410 vom 14.03.2018).

Verlauf des Rabattierungsfaktors (1-RF) nach derzeitiger Gesetzgebung:

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
0,750	0,756	0,763	0,770	0,776	0,783	0,789	0,796	0,803

EUA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue TEHG-Index. Der TEHG-Index wird gemäß Abs. 5.4.3 aus den von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig veröffentlichten, arithmetisch gemittelten und volumengewichteten, Monatsdurchschnittspreisen für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (ECarbix), ermittelt. Der European Carbon Index (ECarbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (<https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung>) sowie der Website der EEX

<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

veröffentlicht.

EUA_0 = der Basiswert der ECarbix-Monatswerte für den Referenzzeitraum Dezember 2017 – August 2021 von 25,78 Euro / t CO₂.

nEHS = der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 22.12.2023) gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in Euro / Emissionszertifikat.

$nEHS_0$ = der Basiswert des nach § 10 Abs. 2 BEHG (Stand: 31.05.2022) für das Jahr 2022 gesetzlich festgelegten Preises für Emissionszertifikate (30 Euro / Emissionszertifikat).

5.4 Periodische Anpassung von Grund-, Arbeits- und Emissionspreisen

Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden in €/kW bzw. €/MWh berechnet und jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5.4.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Preisgleitformel angepasst.

Die Indexziffern nach Absatz 5.1 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate September - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar – August des Vorjahres (x-1).

5.4.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird ebenfalls jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Preisgleitformel angepasst.

Die Indexziffern nach Absatz 5.2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate September - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und die Monate Januar – August des Vorjahres (x-1).

5.4.3 Emissionspreis

Der Emissionspreis wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Preisgleitformel angepasst.

Die Indexziffern für den europäischen Emissionshandel (EUA) nach Absatz 5.3 werden über einen Zeitraum von 45 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für den Monat Dezember des fünften Jahres vor der Anpassung (x-5), die Monatswerte der Indexziffern der Jahre x-4, x-3, x-2 sowie die Monate Januar – August des Vorjahres (x-1).

Die Indexziffern für den nationalen Emissionshandel (nEHS) nach Absatz 5.3 werden während der Festpreisphase des nationalen Emissionshandelssystems analog des für das jeweilige Jahr geltenden Wertes gewählt. Für den Zeitraum nach der Festpreisphase (ab 2026) ist das Bestimmungsrecht gemäß Ziffer 5.5.10 lit. e) maßgeblich.

5.5 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- 5.5.1** Das gesetzliche Recht der Stadtwerke gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach 5.1 bis 5.4 unberührt.
- 5.5.2** Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, Gasbeschaffungsumlage, Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
- die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
- 5.5.3** Die Anpassungsrechte nach Ziffer 5.5.2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt,
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war,
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 5.1 bis 5.4 erfasst wird.
- 5.5.4** Führt eine Kostenveränderung nach Ziffer 5.5.2 bis 5.5.3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so sind die Stadtwerke zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
- 5.5.5** Änderungen der Preise nach den Ziffern 5.5.2 bis 5.5.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach den Ziffern 5.5.2 – 5.5.4 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- 5.5.6** Änderungen der Preise nach Ziffern 5.5.2 – 5.5.5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- 5.5.7** Einwendungen gegen Preisanpassungen nach den Ziffern 5.5.2 bis 5.5.6 oder den Ziffern 5.1 bis 5.4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde

ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

5.5.8 Die Stadtwerke sind im Fall eines Widerspruchs nach Ziffer 5.5.6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für die Stadtwerke dauerhaft defizitär ist. Die §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

5.5.9 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten der Ziffern Abs. 5.5.1 bis 5.5.8 und 5.5.10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.5 und 5.5.10 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

5.5.10 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitklausel nach 5.1 bis 5.4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke genauer abbildet oder
- c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach 5.1 bis 5.4 bei Vertragsschluss bestanden,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
- d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach 5.1 bis 5.4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich ändern.
- e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Führt eine Veränderung nach Satz 1 zu einer Preissenkung, so sind die Stadtwerke verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens mit dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Ziffern 5.5.5 bis 5.5.8 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Ziffern 5.5.6 und 5.5.7 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

5.5.11 Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Ziffern 5.1 bis 5.4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. EG₀, I₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. EG, I, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder den Index einstellt, bleibt das Recht zur Anpassung nach den Ziffern 5.1 bis 5. oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt. Die Stadtwerke werden den Kunden über die Umstellung in Textform informieren.

5.6 Messung und Abrechnung

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle (Ziffer 1.4 des Vertrages) installiert. Die Stadtwerke behalten sich vor, den Zählerstand mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

Mess- und Abrechnungskosten betragen netto pro Jahr:

- bis 50 kW	95,- €/a netto
- 51 kW bis 100 kW	125,- €/a netto
- 101 kW bis 500 kW	155,- €/a netto
- ab 501 kW	359,- €/a netto

Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr.

Für die Abnahmestelle ist der monatliche Grundpreis bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig. Für den Arbeitspreis ist ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Zum Ende jeden Lieferjahres erstellen die Stadtwerke eine Schlussrechnung in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden. Verlangt der Kunde eine Abrechnung in kürzeren Zeitabschnitten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der zusätzlichen Abrechnungen zu erstatten. § 24 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

Rechte des Kunden nach § 4 Absatz 4 FFVAV (Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung mit Fernwärme und Fernkälte) bleiben unberührt (**Anlage 7**).

6. Umsatzsteuer

Die unter Punkt 5.1 bis 5.5 genannten Preise bzw. die sich entsprechend der Preisänderungsbestimmungen aus den genannten Formeln ergebenden Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz, dieser beträgt derzeit 19%.

7. Entgelte für sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen wie z.B. Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme der Übergabestation auf Veranlassung des Kunden, Veränderungen an der Einstellung der Stationsparameter auf Wunsch des Kunden, Wiederbefüllen der Kundenanlage, Sperrungen, mehrfaches Abrechnen werden - soweit deren Vergütung nicht bereits in der (**Anlage 4**) dieses Vertrages enthalten und damit zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist - nach Zeit und Aufwand auf der Grundlage jeweils aktuell gültiger Verrechnungssätze berechnet.

8. Inkassokosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Lassen die Stadtwerke die fälligen Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde die entstehenden Kosten durch eine Pauschale gemäß aktuellen Preisblatt für sonstige Nebenkosten (**Anlage 4**) zu ersetzen.

9. Verzugszinsen

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug so beträgt der Zinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz bzw. gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

10. Anpassungen bei Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch die Stadtwerke erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntmachung wirksam.

11. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

11.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts stellt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV dar.

11.2 Wenn es aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeit diesen zu verschaffen.

12. Weiterleitung an Dritte

Der Kunde ist, wenn die Stadtwerke ihre Zustimmung dazu gesondert schriftlich erteilen, berechtigt, die Wärme an Dritte weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeit verpflichtet, sicherzustellen, dass der Dritte gegenüber den Stadtwerken aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als in § 6 Abs. 1-3 AVBFernwärmeV vorgesehen.

13. Datenschutz

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei den Stadtwerken elektronisch gespeichert und verarbeitet und - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) werden beachtet. Die vollständigen Informationen und Informationspflichten hierzu sind in **Anlage 6** erläutert.

14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Dieser Wärmelieferungsvertrag tritt ab 01.01.2027 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von

5 Jahren

14.2 Die Laufzeit verlängert sich jeweils um **2 Jahre**, wenn der Vertrag nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

14.3 Falls die Bundesregierung eine Alarmstufe oder Notfallstufe nach Art. 11 der Verordnung (EU) 2017/1938 ausgerufen hat und sich die Erdgasbezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens dadurch wesentlich verändert haben, insbesondere soweit die Erdgasbezugskosten aufgrund

- einer Preisanpassung des Erdgasvorlieferanten nach § 24 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) oder einer Umlage aufgrund einer Verordnung nach § 26 EnSiG,

- eines hoheitlichen Eingriffs in den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen (z.B. aufgrund einer Verordnung nach § 50f EnWG),
- eines Leistungsverweigerungsrechts oder Ausfalls des Erdgasvorlieferanten,
- außergewöhnlich veränderter Marktpreise

gestiegen sind, dies nicht von den vereinbarten Preisgleitformeln erfasst wird und den Stadtwerken kein Recht zur einseitigen Leistungsbestimmung zusteht, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag im Rahmen einer außerordentlichen Änderungskündigung zu beenden und dem Kunden einen neuen Vertrag anzubieten, der die Kostenentwicklungen angemessen berücksichtigt.

15. Haftung

15.1 Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

15.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

15.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

15.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

15.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

16. Rechtsnachfolge, Übertragung von Rechten auf Dritte

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, sie auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. § 32 Abs. 3 bis 5 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

Datensatzreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**

Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Hausnummer Postleitzahl / Ort

Institut (Name)

_ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _

Namen und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Postleitzahl / Ort

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

18. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ([Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstr. 9 in 06217 Merseburg, Telefon: 03461/454-212, Fax: 03461/454-170, kontakt@sw-merseburg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 5) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

19. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke erklären sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de.

20. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Preisblatt Fernwärme FW 87 (**Anlage 1**)
2. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742) (**Anlage 2**) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134). Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
3. Die Technischen Anschlussbedingungen - TAB - der Stadtwerke (**Anlage 3**)
4. Preisblatt sonstige Nebenkosten gültig ab 01.09.2025 (**Anlage 4**)

5. Muster-Widerrufsformular (**Anlage 5**)
6. Datenschutzinformation (**Anlage 6**)
7. Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung mit Fernwärme und Fernkälte –FFVAV– (**Anlage 7**)

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort/Datum

x

Kunde

21. Sonstige Vereinbarungen

- 21.1** Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; jeder Vertragschließende hat eine Ausfertigung erhalten.
- 21.2** Durch den Abschluss dieses Vertrages treten alle bisherigen Verträge und vertraglichen Vereinbarungen über die Wärmelieferung für das in Ziff. 1.1 bezeichnete Objekt außer Kraft.
- 21.3** Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages keine vertraglichen und auch keine sonstigen, insbesondere keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche aus der bisherigen Versorgung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Objekte mit Fernwärme mehr bestehen.
- 21.4** Zusatzvereinbarungen bestehen derzeit nicht. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Merseburg, den , den

.....
Stadtwerke Merseburg GmbH

.....
Kunde